OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701307/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 29. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der L-S L, A, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. August 2021, GZ: BHUU/921160006921/21, wegen Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Zitierung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung „ BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021“ und der Zeitraum „24.3.2021 bis 3.4.2021“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. August 2021, GZ: BHUU/921160006921/21, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 120 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 16 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 8 Abs. 2 Z 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2021, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 24.03.2021, 17:21 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bahnhofplatz 3-6, Bahnhofspark
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt den Bahnhofspark in Linz, Bahnhofsplatz 3-6, einen öffentlichen Ort im Freien betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl aufgrund der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, in der Zeit vom 15.03.2021 bis 11.04.2021 beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist. Sie standen in einer Gruppe mit mehreren Personen zusammen. Auch wenn eine Person Ihre Schwester war und eine weitere männliche Person Ihr Lebensgefährte, hielten Sie den Mindestabstand zu einer weiteren männlichen Person nicht ein.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründet wurde die Beschwerde wie nachstehend angeführt: [Rechtschreibung vom Original übernommen]

„Ich habe heute den 20. Juli 2021 einen Polozeibrief erhalten wo ich eine strafe zahlen muss von den 24.03.2021 weil ich angeblich keine zwei meter zu einen Kollegen am hbf linz beim Bahnhofspark eingehalten habe. Zu den zeitpunkt stand ich mit mein freund und meiner schwester dort und habe zu jeden abstand gehalten bis auf mein freund. Sie können gerne meinen freund (M O) befragen ob es stimmt oder nicht er wird ihnen auch mitteilen das ich zu den angeblichen kollegen einen abstand von 2 meter eingehalten habe weil zwischen mir und ihn stand noch eine weitere person (Schwester, A L).“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen

werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr. 33/2021, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Gemäß § 1 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, ist beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

5.2.1. Aufgrund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Linz PI Hauptbahnhof, vom 28. März 2021, ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin am 24. März 2021 um 17:21 Uhr einen öffentlichen Ort im Freien, und zwar den Bahnhofspark in Linz, Bahnhofplatz 3-6, betreten hat und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, handelte, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten hat, obwohl aufgrund der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, in der Zeit vom 24. März 2021 bis 3. April 2021 beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist. Die Beschwerdeführerin ist in einer Gruppe mit mehreren Personen zusammengestanden, wobei eine Person ihre Schwester (A), welche lt. ZMR-Ausdruck nicht mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt lebt, und eine weitere männliche Person ihr Lebensgefährte war. Von der Beschwerdeführerin wurde jedoch gegenüber einer weiteren nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden männlichen Person, und zwar einem Kollegen (N S), der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten. Der objektive Tatbestand wurde von der Beschwerdeführerin erfüllt.

5.2.2. Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Verantwortung der Beschwerdeführerin, wonach von ihr der Abstand von zwei Metern gegenüber ihrem Kollegen eingehalten worden sei und die Wahrnehmung der Meldungslegerin nicht richtig gewesen wäre, ist zu entgegnen, dass davon auszugehen ist, dass im Zuge der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten bezüglich der StVO 1960 ua das Abschätzen von Entfernungen mitumfasst ist und die Meldungslegerin somit über grundlegende solide Erfahrungen verfügt. Überdies ist von einer mutwilligen Anzeigenerstattung seitens der Meldungslegerin nicht auszugehen und würde eine unrichtige Tatbestandsaufnahme auch disziplinar-rechtliche Folgen nach sich ziehen, sodass die Angaben im Zuge der Anzeigelegung als glaubwürdig anzusehen sind; demgegenüber kann sich die Beschwerdeführerin frei verantworten. Im Übrigen wurde von der belangten Behörde eine Stellungnahme der Meldungslegerin eingeholt, in welcher die Meldungslegerin ua auf das respektlose und freche Benehmen der Beschwerdeführerin anlässlich der Amtshandlung hingewiesen hat, sowie dass die Beschwerdeführerin bereits bei der Amtshandlung angekündigt hat, dass sie Einspruch machen werde. Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin auch zur Kenntnis gebracht. Eine Äußerung hiezu erging nicht von der Beschwerdeführerin.

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Normen sowie die Vorgaben der Verordnung klar und weithin kommuniziert wurden. Es hätte der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten Verwaltungsübertretungen beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Relevante Entschuldigungsgründe brachte die Beschwerdeführerin im Übrigen auch selbst nicht vor.

Es war sohin auch vom Verschulden der Beschwerdeführerin auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG ist eine Geldstrafe von bis zu 500 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche vorgesehen. Die der Beschwerdeführerin auferlegte Geldstrafe von 120 Euro liegt daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Die Behörde hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1.384 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten geschätzt. Dem wurde auch von der Beschwerdeführerin nichts entgegengesetzt. Zudem wurde strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit bei der Strafbemessung berücksichtigt. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die Behörde bei dem ihr zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Es war daher auch die Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen. Im Übrigen ist die Strafe auch erforderlich, um das Bewusstsein der Beschwerdeführerin zu schärfen und sie in Zukunft zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Aus diesem Grunde war auch kein geringfügiges Verschulden der Beschwerdeführerin festzustellen. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das tatbildmäßige Verhalten der Beschwerdeführerin weit hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Dies ist nicht der Fall. Fehlt es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, war eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 24 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt